

Ausschussdrucksache
17(4)679

ZK	 Wolfgang Bosbach MdB - Deutscher Bundestag - 04. März 2013 EINGEGANGEN	AE
MdB Büro		Rückspr.
WK Büro		Erl.
InnenA Sekretariat		zdA

dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik

Hans-Ulrich Benra

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030. 40 81-43 20
Telefax 030. 40 81-43 99
benraha@dbb.de
www.dbb.de

01.03.2013
GB1-28.2/53.11a-
Schö/sn
Durchwahl: 5101

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Herrn
Wolfgang Bosbach MdB
Vorsitzender
Innenausschuss
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

4.3.13

Innenausschuss	
Eingang mit	Aut. Nr. 4.3.2013/6433
1. Vers. m.d.B. um	
Kanntnisnahme/Rücksprache	
2. Mäherfertigungen mit/ohne Anz. eben	
an Abg. BF, Obl, Senat	
3. Nr. <i>Abn</i>	
4. z.d.A. (alphats. - Gesetz - BStM)	

July 4/13

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
BT-Drs. 17/12455

Sehr geehrter Herr Bosbach,

mit dem o. g. Gesetzentwurf wurden neben den aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Änderungen zur Professorenbesoldung auch verschiedene dienstrechtliche Regelungen getroffen. Hierzu gehört insbesondere auch die in § 18 Satz 2 neu BBesG enthaltene Regelung zur rechtlichen Absicherung gebündelter Dienstposten. Zu diesem Entwurf hat am 13.12.2012 das förmliche Beteiligungsgespräch mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen stattgefunden. Der dbb hat dabei schriftlich wie mündlich ausführlich Stellung genommen.

Nunmehr mussten wir allerdings mit Befremden feststellen, dass der Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren um einen Artikel 8 - Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes - ergänzt wurde. In diesem zusätzlichen Artikel wurde festgelegt, dass Tätigkeiten im Bereich des Postpersonalrechtsgesetzes laufbahnübergreifend bis zu fünf Ämtern zugeordnet werden können.

Wir sehen diesen Vorgang in doppelter Hinsicht sehr kritisch:

Zum einen läuft hierbei das in § 118 BBG festgeschriebene Beteiligungsrecht der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen leer; zu Regelungen, die den Gewerkschaften zur Zeit der Erörterung nicht bekannt sind, kann auch nicht Stellung genommen werden.

Das Vorgehen ist ein konkreter Beleg für die Berechtigung der vom dbb bereits seit langem erhobenen Forderung, dass auch den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen das förmliche Recht zur Stellungnahme vor dem Innenausschuss des Bundestages eingeräumt werden sollte, wenn Entwürfe nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens gravierende Änderungen oder Ergänzungen erfahren, zu denen die Gewerkschaften keine Stellung nehmen konnten. Diese Position stünde in Analogie zur Stellung der kommunalen Spitzenorganisationen in § 69 Abs. 5 GO BT.

In der Sache sehen wir die Ausweitung der Ämterbündelung auf bis zu fünf Ämter und - damit erklärtermaßen auch laufbahngruppenübergreifend - in § 8 des Postpersonalrechtsgesetzes als außerordentlich kritisch an.

Es ist keinerlei Grund ersichtlich, wieso es in Abweichung von der in demselben Gesetz enthaltenen Ergänzung des § 18 Bundesbesoldungsgesetz durch einen Satz 2, nach dem einer Funktion bis zu drei Ämter einer Laufbahngruppe zugeordnet werden können (sog. Dienstpostenbündelung), eine Weiterung für die privatisierten Postnachfolgeunternehmen erfolgen soll. Die Erstreckung auf bis zu fünf Ämter steht im Konflikt zu den Vorgaben des BVerwG. Nach der Entscheidung des Gerichts vom 30.06.2011 (2 C 19.10) bedarf die „Einrichtung gebündelter Dienstposten ... einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben kann.“ Bereits bei der Differenzierung im neuen § 18 Satz 2 BBesG war es nicht unproblematisch, ohne weiteres sachliche Gründe für die Differenzierung zwischen Obersten Bundesbehörden und Geschäftsbereichsbehörden zu erkennen. Eine Rechtfertigung für eine noch weitergehende „dritte Ebene“ vermögen wir nicht zu sehen. In der Begründung zu Artikel 8 wird auf die besonderen Bedingungen bei den Postnachfolgeunternehmen verwiesen, in denen Beamte nicht statusbezogen, sondern aufgabenbezogen gemeinsam eingesetzt werden müssten. Dieser Umstand kann allerdings die dargestellte abweichende Regelung über Laufbahngruppengrenzen hinaus nicht rechtfertigen, denn eine grenzenlose Ausweitung, wie sie hier sichtbar wird, stünde im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Leistungsprinzip in Art. 33 Abs. 2 GG. Dass der Beamtenstatus in den Postnachfolgeunternehmen „ausläuft“, kann diesen Bruch nicht legitimieren.

Bei einer Bündelungsmöglichkeit von Ämterbewertungen über bis zu 5 Ämter besteht in vielen Fällen die Gefahr, dass zukünftig der Einsatz von Beamten in den Postnachfolgeunternehmen laufbahnunterschreitend erfolgen wird. So könnte z. B. bei der Deutschen Post AG der Tätigkeit eines Zustellers, klassisch dem einfachen Dienst zugeordnet, die gebündelten Ämter A 5, 6, 7, 8 und 9 als Adäquat gegenübergestellt werden mit der Folge, dass ein bisheriger Sachbearbeiter in der Personalabteilung zukünftig ohne die Möglichkeit, hiergegen beamtenrechtlich vorgehen zu können, in der Zustellung eingesetzt werden dürfte. Bei der Deutschen Telekom AG könnten z. B. der Funktion eines Call-Center-Agents die gebündelten Ämter A 7, 8, 9, 10 und 11 als gleichwertig entgegengesetzt werden, was dazu führen kann, dass Beamte des gehobenen Dienstes (A 11) mit dieser klassischerweise dem mittleren Dienst zuzuordnenden Tätigkeit betraut werden könnten. Damit verletzt diese Regelung – sehenden Auges, wie sich aus der Begründung zu Artikel 8 des Gesetzes ergibt – in eklatanter Weise das verfassungsrechtlich verankerte Leistungsprinzip und würde zu weiteren juristischen Auseinandersetzungen führen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn diese Vorstellungen in den Beratungen des Ausschusses Berücksichtigung fänden. Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an die Mitglieder des Innenausschusses gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Ulrich Benra
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik